

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: 61.r3-7-2022-1

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe10, 45141 Essen, beantragt für die ehemalige Kokerei und Schachanlage Recklinghausen II in Recklinghausen mit Schreiben vom 12.04.2024 -V-GM RTi/2024/04- die Weiterführung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Heben von Grundwasser aus einer Tiefendrainage zum Zweck der hydraulischen Sanierung.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben zur Entnahme von belastetem Grundwasser mit einer Maximalmenge von 170.000 m³/a über eine Tiefendrainage unter der Sohle des Schellenbruchgrabens und anschließendes Einleiten in einen Abwasserkanal nach Vorreinigung in einer provisorischen Reinigungsanlage ist gem. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 als „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser“ mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einzustufen. Zur Feststellung der UVP-Pflicht ist eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben besteht aus der Fortsetzung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die zur Reinigung kontaminierten Grundwassers im Rahmen der Sanierung des Schellenbruchgrabens in Recklinghausen ergriffen wurden. Erforderlich ist eine Verlängerung des bestehenden Wasserrechts bis zur Fertigstellung der geplanten stationären Grundwasserreinigungsanlage. Die beantragte temporäre Erhöhung der Förderrate (nicht der Gesamtwassermenge) dient dem Auffangen außergewöhnlich starker Niederschlagsereignisse. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Fortsetzung der Entnahme von Grundwasser über bestehende Anlagen nicht mit zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 28.06.2024

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Jürgen Lange